

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „ARSEVENTUS“ besteht mit Sitz in 8197 Rafz am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten/in ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

II. Vereinszweck, Zielverfolgung

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck, das kulturelle Leben im Grossraum Rafzerfeld zu pflegen und zu fördern.

Art. 3

Der Verein verfolgt seine Ziele durch Organisationen kultureller Veranstaltungen aller Art.

III. Mittel

Art. 4

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er versucht jedoch, sich selber zu finanzieren mittels

- Erträgen aus Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen

IV. Organisation

Vereinsversammlung

Art. 5

Durch den Präsidenten erfolgt die Einberufung der Vereinsversammlung mindestens 30 Tage im Voraus brieflich oder elektronisch an alle Mitglieder. Die Vereinsversammlung findet alljährlich statt, spätestens im Monat Juni. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder oder des Vorstandes.

Art. 6

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Anwesenden.

Art. 7

Den Vorsitz an einer Versammlung führt der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in des Vorstandes. Protokoll führt ein durch die Versammlung zu bestimmendes Mitglied.

Art. 8

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht wenigstens ein Stimmberechtigter geheime Stimmabgabe beantragt. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

Art. 9

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.
2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Wahl von Rechnungsrevisoren/innen
4. Ergänzung oder Änderung der Statuten.
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
6. Beratung über Anträge von Mitgliedern, die der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.
7. Die Behandlung von Anträgen zu Geschäften, die nicht in der Traktandenliste

aufgeführt sind, bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

8. Ausschluss von Mitgliedern, auf Antrag des Vorstandes.

9. Auflösung des Vereins.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus minimal 3 und maximal 5 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Während einer Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgängerin/des Vorgängers ein.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Organisation der Vereinsaktivitäten.
- Aufnahme von Mitgliedern.
- Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Vereinsversammlung.
- Führung eines Registers der Mitglieder.

V. Mitglieder

Art. 13

Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passiv-Mitgliedern.

Passiv-Mitglieder sind Gönner, Sponsoren, Helfer, übrige Personen etc, diese sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

Die Mitglieder haften nur mit ihrem Jahresmitgliederbeitrag.

Art. 14

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand während dem Jahr. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. An der nächsten Vereinsversammlung wird die Aufnahme durch die Mitglieder bestätigt.

Art. 15

Austritt

Ein Mitglied kann dem Vorstand seinen Rücktritt in schriftlicher Form (brieflich, elektronisch) bekannt geben. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen für das ganze Kalenderjahr zu erfüllen.

Ein Mitglied wird vom Vorstand aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn der Mitgliederbeitrag während 2 Jahren nicht mehr bezahlt wurde.

VI. Rechnungsjahr, Rechnungsabschluss

Art. 16

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und dauert vom 1.1. bis zum 31.12. eines Jahres.

VII. Auflösung

Art. 17

Zur Auflösung des Vereins ist eine Vereinsversammlung einzuberufen. Diese kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet alsdann durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

VIII. Schiedsgericht

Art. 18

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch ein Schiedsgericht, das aus drei an den betreffenden Streitigkeiten unbeteiligten Mitgliedern besteht, gütlich bereinigt und endgültig entschieden. Es darf kein Zivilgericht angerufen werden.

Besprochen an der Vereinsversammlung vom 17.1.2023 und genehmigt in dieser Fassung am 30.1.2023.

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 1.2.2022

Die am 17. und 30.1.2023 anwesenden

- Graf Bruno
- Hasler Hanspeter
- Boog Hubert
- Friedli Markus
- Heinz Kern